

Der Bürgermeister

**Fachdienst Schule und Sport**  
Frau Kerstin Kotziers, Tel. 171326

**TOP: Berichtswesen;**

**hier: Nutzung von Turnhallen für Schulveranstaltungen**

Bericht Nr. 242/2017

Produkte:

030 010 010 Grundschulen  
030 010 020 Hauptschulen  
030 010 030 Realschulen  
030 010 040 Zeppelin-Gymnasium  
030 010 050 Geschwister-Scholl-Gymnasium  
030 010 060 Bergstadt-Gymnasium  
030 010 070 Gesamtschule  
030 010 080 Förderschulen

**Beratungsfolge**

Schul- und Sportausschuss

**Behandlung**

öffentlich

**Sitzungstermine**

28.11.2017

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv  konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung: Für die Maßnahmen zur Ertüchtigung der Turnhallen zur Durchführung von Schulveranstaltungen werden finanzielle Auswirkungen entstehen, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht konkret beziffert werden können.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

**Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Sportausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Bericht:**

In der Sitzung des Schul- und Sportausschuss am 12.09.2017 wurden zwei Anfragen zu der Thematik gestellt.

I. Anfrage von Frau Göldner im Auftrag der Lüdenscheider Grundschulleitungen:

Welche konkreten Maßnahmen sind von der Verwaltung geplant um kurz- und langfristig die Nutzung der Turnhallen als Versammlungsstätte zu gewährleisten? (Dauerhafte Nutzungsänderung!)

II. Anfrage von Ratsherrn Adam zur Schließung von Turnhallen in Grundschulen für die Begrüßung der Schulanfänger:

1. Wo ist geregelt, dass in einer Turnhalle keine Begrüßung der neu einzuschulenden Kinder stattfinden darf?
2. Wenn dieses Verbot auf Grund der Brandschutzverordnung gilt, dann gilt für die Schule bzw. Turnhalle auch die Versammlungsstättenverordnung. Ist die Turnhalle im Sinne der Versammlungsstättenverordnung eine Versammlungsstätte?
3. Wo steht, dass für eine Turnhalle die Zahl von maximal 100 Personen gilt, die die Turnhalle benutzen dürfen?
4. Warum ist das Verbot der Benutzung erst einen Tag vor der Einschulung von Seiten der Verwaltung ausgesprochen worden?

Mit diesem Bericht sollen die Ausgangslage und die Hintergründe dargestellt sowie die Anfragen zusammenfassend beantwortet werden. Ergänzend dazu wird der Leiter des Fachdienstes Bauordnung die Thematik in der Sitzung des Schul- und Sportausschusses erläutern.

Die Schule und deren Betrieb verändern sich. Daraus ergeben sich steigende Anforderungen an die Gebäudenutzungen. Die hiermit verbundenen Nutzungsänderungen sind durch die bereits bestehenden Baugenehmigungen in vielen Fällen nicht abgedeckt. Außerdem verändern sich rechtliche Rahmenbedingungen und werden an neue Erkenntnisse angepasst.

Die Baugenehmigung für ein Bauwerk bezieht sich auf eine konkrete Nutzung, denn von der Art und der Intensität der Nutzung hängt entscheidend ab, welche baulichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Der Rahmen der Nutzungen, die innerhalb einer Baugenehmigung legal ausgeführt werden dürfen, ist dabei eng auszulegen. Eine Schulturnhalle ist nur für den Schulsport in Klassenstärke genehmigt und baulich hergerichtet. Die Pausenhalle einer Schule ist nur für den vorübergehenden Aufenthalt einer überschaubaren Personenzahl ohne Brandlasten (wie z. B. Tische, Schränke, Dekorationen bei Basaren oder Adventsveranstaltungen, Kaffeemaschinen usw.) genehmigt und baulich hergerichtet. Besonders kritisch zu sehen sind insbesondere Nutzungen, mit denen eine Versammlungsstätte im bauordnungsrechtlichen Sinne (Sonderbauverordnung - SBauVO) geschaffen wird und/oder bei denen mit einer Anhäufung von Brandlasten zu rechnen ist.

Sämtliche städtische Gebäude werden in sogenannten „Wiederkehrenden Prüfungen“ regelmäßig überprüft, ob und inwieweit sie den jeweils aktuellen technischen und sonstigen Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Im Rahmen dieser Wiederkehrenden Prüfungen, die gemeinsam vom Fachdienst Bauordnung und der Zentralen Gebäudewirtschaft durchgeführt werden, wurde festgestellt, dass bestimmte Nutzungen und Veranstaltungen nicht zulässig sind und meistens – angesichts der Baugenehmigungen –

auch nie zulässig waren. Gründe hierfür sind

- fehlende notwendige und ausreichend breite Flucht- und Rettungswege,
- unzureichende Türbreiten,
- Überschreitungen der zugelassenen Personenzahlen sowie
- die fehlende Unterscheidung zwischen ortskundigen und ortsunkundigen Personen.

Ab einer Größenordnung von mehr als 200 Besuchern unterliegt eine Versammlungsstätte zusätzlichen Anforderungen z. B. hinsichtlich der Lüftungs- und Brandmeldeanlage sowie der Sicherheitsbeleuchtung. Auch bei Veranstaltungen mit 200 Besuchern oder weniger können im Einzelfall besondere Anforderungen zu stellen sein.

Da trotz verschärfter Sicherheits- und Haftungsbestimmungen weiterhin Nutzungen und Veranstaltungen der Schulen, die über den regulären Unterrichtsbetrieb hinausgehen, stattfinden sollen, wurden vor einigen Monaten die Schulen abgefragt, ob sie (Sonder-)Veranstaltungen planen. Die Ergebnisse dieser Abfrage sollten bei den zu überarbeitenden Brandschutzkonzepten der Schulen angemessen berücksichtigt werden. Dies erfordert jedoch einen beachtlichen zeitlichen Vorlauf und – je nach der im Einzelfall vorhandenen Ausgangslage – auch die Bereitstellung nennenswerter Mittel für bauliche Maßnahmen. Nach Vorlage der Rückmeldung der jeweiligen Schule wurden diese unmittelbar an die Brandschutzsachverständigen zur Bewertung weitergeleitet. Die dortigen Stellungnahmen sind sukzessive bei der Verwaltung eingegangen. Manche sehr zeitnah, manche auch erst nach mehreren Wochen/Monaten. Die letzten Stellungnahmen sind Mitte August eingegangen, davon waren u. a. die Schulen betroffen, bei denen die kurzfristigen Absagen erfolgen mussten.

Die Information der Schulen, die ihre Einschulungsveranstaltungen nicht in der Turnhalle durchführen durften, ist nicht einen Tag, sondern rund 8 bis 10 Tage vor der geplanten Einschulungsveranstaltung erfolgt (Adolf-Kolping-Schule und Westschule). Dies gilt ebenso für die Schulen, denen zunächst „Absagen“ erteilt worden sind (Grundschule Bierbaum und Otfried-Preußler-Schule). Hier konnten jedoch aufgrund der kurzfristigen Umsetzung von bestimmten Maßnahmen und unter Beachtung von Auflagen Interimslösungen für einmalige Nutzungen gefunden werden.

Die Verwaltung ermittelt derzeit Kosten für Maßnahmen zur Ertüchtigung der Turnhallen der Grundschulen, um somit Nutzungen für eine Besucherzahl bis maximal 200 zuzulassen. Es ist geplant, diese Maßnahmen möglichst nach einer noch abschließend vorzunehmenden Priorisierung in den Jahren 2018 bis 2020 durchzuführen. Vorrangig sollen die Turnhallen ertüchtigt werden, in denen zurzeit nur eine Nutzung mit 30 Personen möglich ist.

Diese Thematik betrifft jedoch nicht nur Veranstaltungen in Grundschulen, sondern durchaus auch geplante Veranstaltungen in Turnhallen bzw. Pausenhallen weiterführender Schulen. Diese wurden durch vorstehend genannte Abfrage ebenfalls erfasst. Auch hier steht eine Kostenermittlung und anschließende Priorisierung an.

Abschließend sei anzumerken, dass trotz der Bestrebungen, Lösungen zu finden und diese im Rahmen der finanziellen, technischen und personellen Möglichkeiten umzusetzen, auch einige Veranstaltungen – und dies nicht nur vorübergehend – nur an anderen Orten, z. B. in der Nachbarschaft der Schulen, oder an zentralen Stellen, z. B. dem Kulturhaus, stattfinden können.

Lüdenscheid, den 14.11.2017

Im Auftrag:

*gez. Matthias Reuver*

Matthias Reuver